

25. Februar 1999

**8. Jahrgang
Nr. 02**

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOST-FHB)	441

**Beitragsordnung der Studentenschaft der
Fachhochschule Brandenburg
(BOSt-FHB)**

Auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gem. § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes,
 - b) Krankheit,
 - c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel,
den 22. September 1998

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg

Christian Wehnert
in Vertretung

25. Februar 1999

8. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOST-FHB)	441

VOR Veröff.:

1.) K: (i. V. PVA) ^{i. V.} 6.2502.99

2.) R: WST 25.2

3.) Ra: (Im PVA) ~~25.12~~

4.) K1 (Fr. Peters)

(Bitte noch heute
erledigen!)

Rcd

25.2.99

1. bitte prüfen ob KMP Fische unten!
b) HH Jachten?
Bh, 24.02.99

18. Februar 1999

2. zurück zu K
Bh, 24.02.99

8. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOST-FHB)	441

Kopie mit

Genehm. vermerkt

RA1: Ju. 5. 18/2/99

K :
R :
Fr. Peters: Vorverf. +
Verteilg.

Hier wurden in die von mir und Laufwerk K gelegte
Fassung einige Schreibfehler eingebaut (siehe Anlage);
Ich bitte ausschließlich die autorisierte Version zu
verwenden und diese nunmehr schleunigst zu veröffentlichen!

X, 15/2

erledigt nach Rücksprache
mit RA 1.1

X, 15/2

**Beitragsordnung der Studentenschaft der
Fachhochschule Brandenburg
(BOSst-FHB)**

Auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gem. § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art 12a des Grundgesetzes,
 - b) Krankheit,
 - c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studentenausschuss (AStA) auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

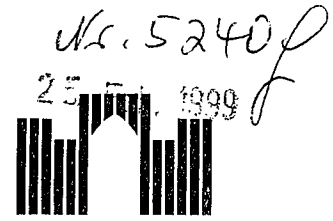
Brandenburg an der Havel,
den 22. September 1998

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg

Christian Wehnert
in Vertretung



Amtliche Mitteilungen



25. Februar
1999

Fachhochschule Brandenburg

8. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOST-FHB)	441

Herausgeber:

Der Rektor
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:

FH Brandenburg
PSF 21 32
14737 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 355-0

Hausanschrift:

FH Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel
Telefax: (0 33 81) 355-199

**Beitragsordnung der Studentenschaft der
Fachhochschule Brandenburg
(BOST-FHB)**

Auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gem. § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes,
 - b) Krankheit,
 - c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel,
den 22. September 1998

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg

Christian Wehnert
in Vertretung

Nr. 5240
25. Feb. 1999

25. Februar
1999

8. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOST-FHB)	441

**Beitragsordnung der Studentenschaft der
Fachhochschule Brandenburg
(BOST-FHB)**

Auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gem. § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes,
 - b) Krankheit,
 - c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel,
den 22. September 1998

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg

Christian Wehnert
in Vertretung

**25. Februar
1999**

**8. Jahrgang
Nr. 02**

Inhalt

Seite

22.09.1998

Beitragsordnung der Studentenschaft
der Fachhochschule Brandenburg
(BOSSt-FHB)

441



Amtliche Mitteilungen



25. Februar
1999

Fachhochschule Brandenburg

8. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
22.09.1998	Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BOSSt-FHB)	441

Herausgeber:

Der Rektor
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:

FH Brandenburg
PSF 21 32
14737 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 355-0

Hausanschrift:

FH Brandenburg
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel
Telefax: (0 33 81) 355-199

**Beitragsordnung der Studentenschaft der
Fachhochschule Brandenburg
(BOST-FHB)**

Auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gem. § 81 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von DM 15,-.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes,
 - b) Krankheit,
 - c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel,
den 22. September 1998

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Fachhochschule Brandenburg

Christian Wehnert
in Vertretung